

# RS Vwgh 2006/12/19 2006/02/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2006

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §1 Abs1;

StVO 1960 §1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/03/0308 E 27. Februar 2002 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine Straße kann dann gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz StVO 1960 von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden, wenn sie nach dem äußereren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht (Hinweis E 25.04.1990, 89/03/0192, mWN). Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, d. h. also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschränkt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind.

## Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020015.X01

## Im RIS seit

26.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>